

Luzerner Tagblatt.

Dr. Herrn Schiffmann, Bibliothekar, Postgasse Luzern

Sechshunddreißigster Jahrgang.

N^o: 208.

Insertionspreis:

Die einseitige Zeile oder deren Raum 10 Cts
Für Wiederholungen 8
Insertionsannahme, gelehrt bis 9 Uhr, Mittags bis 10 1/2 Uhr, im
Expeditors-Büreau. — Anstalt über Inserate ebenfalls
oder durch Telephon. — Christliche Kunstfertigkeit über Inserate
gegen Einlieferung der betr. Rückentwurf in Postmarken.

Abonnementpreis:

Durch die Post bezahlt 12. 80
Für Luzern zum Bringen 12. —
Abholen 10. —
Erhältlich täglich mit Ausnahme des Montags.

Redaktions- und Expeditors-Büreau: E. T. Jakobsohnstr. 665 N.

Sonntag.

Jeden Freitag eine belletristische Beilage: „Wöchentliche Unterhaltungen“

den 4. September 1887.

Erstes Blatt.

Aus dem Tessin

wird uns unterm 1. d. geschrieben:

Nom hat gesprochen und wir sind abermals „glücklicher-
weise“ in den Besitz eines eigenen, zwar mit dem äußerlich
beschriebenen Amte eines apostolischen Administrators betrauten,
gleichzeitig aber auch mit der Würde eines Bischofs l. p. i.
ausgestatteten Prälaten gelangt. Das hat etwas lange ge-
dauert, denn Hr. Ladat ist ja bereits seit Jahr und Tag
hingefahren; allein es galt einerseits die Gefahr zu be-
schwören, daß die Bundesbehörde (wie man eine zeitlang mit
ziemlicher Zuversicht annehmen zu dürfen glaubte) den An-
laß benutzen werde, um eine andere Lösung: die Einver-
leibung Tessins in ein bereits bestehendes schweizerisches
Bisthum, zur Vermittlung zu bringen, und andererseits
den drohenden Dualismus zwischen dem Lieblingskandidaten
der Politiker und Geistlichen vom obem (Erzpriefer Molo
von Bellinzona) und demjenigen der Dissidenten vom untern
Kantonstheile (Generalvikar Castelli von Melide) in einer
für den weitern Bestand der gemeinsamen Partei nicht allzu
bedenklichen Weise auszugleichen. Dazu aber brauchte man
gar viele Unterhandlungen zwischen Bellinzona, Bern und
Rom, und solche Unterhandlungen ergehen bekanntlich
immer lange Zeit. Daß nun schließlich der Sieg dem erstern
der beiden erwähnten Nebenbuhler verbleiben, kommt mir
und den Weissen überhaupt durchaus nicht verwunderlich vor,
denn Erzpriefer Molo war von vorneherein der Mann der
eigenlichen Führer uneres gegenwärtigen Regiments und
war auch bei der römischen Kurie (sei es als gewesener Lehrer
der Theologie am dortigen Collegio Romano, sei es als ein
ausgeprägter literarischer Geistesmann) von jeher sehr gut an-
gesehen. Letzteres kam dann seinen weltlichen Patronen zu
Gute, indem sie die Sache derart einzuleiten vermochten,
daß die Ernennung direkt vom hl. Stuhl aus erfolgte, ohne
einen begünstigten Vorschlag der Tessiner Regierung, die das
Gefährliche einer direkten Befähigung des bereits provisorisch
als Verweiser amtierenden Castelli vermeiden wollte.

Aufrichtig gesagt, hätten wir übrigens durch die Er-
nennung des Hrn. Castelli, von der etwaigen Schlappe der
Bedragim'schen Fraktion abgesehen, spowenig gewonnen;
Castelli ist in der That nicht weniger fanatisch gesinnt und
von Herrschsucht ebenso durchdrungen, wie der Andere.
Grundsätzlich hat also der Sieg des Einen und das Unter-
liegen des Andern durchaus keine Bedeutung und Tragweite;
wir, Freisinnige und Nichtorthodoxe überhaupt, werden uns
unter dem einen oder dem andern Bischofsstuhle gleich schlecht
befinden.

Anderß im Schooße der regierenden Coterie; da wird
die schiefe Behandlung des gewissen Generalvikars und
seiner Schutzherrn allerdings nicht so schnell und leicht ver-
gessen werden und daher auch keineswegs dazu beitragen,
den öffentlichen Abgym zwischen den Konserwativen des
Sopra- und Sotto-Canteris auszufüllen. Wohl versucht der
Neugewählte der diesfälligen Befehle dadurch entgegenzutreten,
daß er als seinen Generalvikar (Stellvertreter) den einfluß-
reichen Chorherrn von Lugano (Solari) und als seinen
Leibknecht den Theologen Imperatori bezeichnen; ich zweifle
aber doch sehr, daß derartige Ausflüchtsmittel den beabsichtig-
ten Zweck erreichen werden. Reg. Rath Castelli (Bruder
des Obigen) hat bereits als solcher demissionirt, seine
Freunde, Staatsanwalt Conti und alt Nationalrath Magatti,
murren mit ihm, und auch die jüngsten Festanlässe haben die
ererbte Verhöhnung nicht berbeigeführt.

A propos Magatti! Der greife, noch vor kurzem von
sämtlichen Korpphären des sogenannten Nuovo Inbirtzo als
„Vater des Vaterlandes“ allmählich und gefeierter Magatti,
dem in der That die Tessiner Ultramontanen zum großen
Theil ihre Erfolge der 70er Jahre verdanken, lebt noch immer
dort zurückgezogen unter seinem Felde und erklärt neuer-
dings, keine Kandidatur für die bevorstehenden Nationalrats-
wahlen und zwar im unsichern Circondarletto sowohl als im
sichern Circondarione annehmen zu wollen. Dort sollte
er mit Hrn. Dr. Pasta vom „Hotel Generoso“ bei
Mendrisio (welcher indes von einem weiteren Kandidaten in
den Reihen der Liberalen ebenfalls nichts mehr wissen will),
hier an der Stelle des Hrn. Gatti oder des freiwillig ab-
tretenden Hrn. Polar portirt werden. Diese negative
haltung gefällig aber den Einsichtigen von der Regierung-
partei nicht, denn sie wissen, daß die Kandidaturen Magatti
und Pasta den Liberalen im kleinen Kreise sehr viel Arbeit

verschaffen würden, während alle andern bisher Vorge-
schlagenen (a. A. die jungen Advokaten Curati und Bassalli)
offenbar eine viel mindere Anziehungskraft besitzen; sodann
haben sie kein besseres Mittel an der Hand, die Unzufrie-
denen des Sotto abermals zu rufen zu stellen.

Hinsichtlich der andern Kandidaten im großen Kreise
brauchen sie dagegen keinen großen Kummer zu haben, denn
Vetraxini, von Remen, Dazoni sind von vorneherein der
Wiederwahl sicher. Im Klaren sind die Liberalen mit ihren
Kandidaten im Circondarletto noch keineswegs; voraussetz-
lich aber wird Oberst Bernasconi wieder auf der Breche ver-
bleiben. Am liberalen Schützenfeste in Lugano (9. — 11.
Septembers) werden wir übrigens wohl Bestimmteres er-
fahren.

Eidgenossenschaft.

Δ Aus dem Bundesrath. Sitzung vom 2. Sept. Der
schweiz. Bundesrath, in weiterer Ausführung der Bff. IV,
V und VI seines Beschlusses vom 15. Juli d. J. über den
successiven Vollzug des Alkoholgesetzes und in Auf-
hebung seines Beschlusses vom 22. Juli a. e.

beschließt:

I. Von heute an wird ohne Barbezahlung an Jedern
mann aus den Lagern der eig. Alkoholverwaltung in Basel,
Zürich oder Romanshorn Spirit in Mengen von 130 Rilo
an zu folgenden Preisen abgegeben:

1) Ertrafeiner Primasprit (fog. Weinsprit) à 152 Fr.
per 100 Rilo und 95° Tralles, oder der Destillier abso-
luten Alkohols (10,000 Literprozent) à Fr. 130. 45.

2) Primasprit à 145 Fr. per 100 Rilo und 95° Tralles,
oder per Destillier absoluten Alkohols (10,000 Literprozent)
à Fr. 124. 15.

3) Feinsprit à 140 Fr. per 100 Rilo und 95° Tralles,
oder per Destillier absoluten Alkohols (10,000 Literprozent)
à Fr. 120. 15.

Die Preise verstehen sich ab Lager ohne Gebinde. Der
Verkauf findet nur nach Gemüth statt. Die Bestellungen sind
an die eig. Alkoholverwaltung in Bern zu richten.

II. So lange der Vorrath reicht, gibt die eig. Alkohol-
verwaltung den Käusern von Spirit auf Verlangen zu fol-
genden Preisen gleichzeitig die Gebinde ab:

1) ganze Gebinde zu Fr. 8. 50 p. 100 Rilo abgegessenen 95° Spr.
2) halbe „ „ „ 11. — p. 100 „ 95% „
3) Viertel „ „ „ 14. — p. 100 „ 95% „

III. Der Beschluß vom 22. Juli gilt von heute an als
aufgehoben. Für unerledigte Begehren jedoch, welche auf
Bff. 3 dieses Beschlusses sich stützen und welche vor Auf-
hebung desselben eingereicht worden sind, sollen die Bestim-
mungen des letztern und die Verfügung des Finanzdeparte-
ments vom 27. August bis zur Erledigung der Begehren
in Kraft bleiben.

IV. Das Zolldepartement wird beauftragt, vom 1. Nov.
d. J. ab die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß den-
jenigen Exportfirmen, welche sich auf ergangene öffentliche
Bekanntmachung hin bis 15. August l. J. zum Bezuge von
Rückvergütungen im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes
betreffend gebranntes Wasser anmeldeten, bei Verbringung der
erforderlichen Garantie und bei Erfüllung vorzuschreibender
Bedingungen für alle nachweislich zu den Preisen von
Ziffer I hievore direkt von der Alkoholverwaltung bezogenen
und in verarbeiteterem Zustande zur Ausfuhr gedachten Men-
gen gebrannter Wasser der Anspruch auf besagten Rück-
vergütungen gemäherichtet werden kann.

V. Die Einfuhr absolut denaturirten Alkohols ist bei
Einhaltung der einschlägigen Bedingungen und gegen Ent-
richtung des betreffenden Solljahres bis 1. Jan. 1888 Jedern
mann gestattet.

VI. Eine Abgabe von absolut oder relativ denaturirtem
Alkohol an die Magazine des Bundes findet bis auf Weiteres
nicht statt.

Dagegen wird das Zolldepartement beauftragt, vom
1. Nov. d. J. ab die nöthigen Anordnungen zu treffen,
daß denjenigen Firmen, welche auf ergangene öffentliche Auf-
forderung hin bis 15. Aug. zum Bezug von relativ dena-
turirter Waare sich anmeldeten, bei Verbringung der erforder-
lichen Garantie und bei Erfüllung vorzuschreibender Be-
dingungen für importirte Waare an den hierfür bestimmten
Sollhöhen die relative Denaturierung und damit die Ein-
fuhr zum bestehenden Solljah von 7 Fr. gestattet werden
kann.

VII. Mit der weitem Vollziehung der Bffern I, II,
III des vorliegenden Beschlusses wird das Finanzdeparte-

ment, mit dem Vollzug der Bffern IV, V und VI das Zoll-
departement beauftragt.

— Δ Die Zollannahmen betragen im Monat August
1,812,631 Fr., — 72,024 Fr. mehr als im August 1886.
Vom 1. Jänner bis 31. August d. J. stellen sie sich auf
16,107,660 Fr., — 1,560,000 Fr. mehr als im gleichen
Zeitraum des Vorjahres.

— Öhmigeld. Der „Bund“ bestätigt, daß Hr. Bundesrath
Hammer bezüglich der Rückersatzung von Öhmigeld
absolut keine Weisung erlassen hat. In dieser Materie ist allein
maßgebend das Kreis Schreiben des Bundesrates vom 17. Aug.
d. J. Gemäß demselben werden in der Abrechnung mit
den Kantonen und Gemeinden vom Bund alle diejenigen Rück-
vergütungen an Öhmigeld oder Octroi anerkannt, welche
gemäß bestehenden rechtsgültigen Gesetzen oder Verordnungen
auf den vor dem 1. September dieses Jahres effektiv
vollzogenen Ausfuhrungen gemäher werden. Für die Verrech-
nung zur Beanpruchung einer Rückvergütung bleiben also
bis auf den genannten Zeitpunkt alle vorhandenen Vor-
schriften bezüglich der vorgängigen Anmeldung der Ausfuhr-
absicht in Kraft.

— Zu der Moratoriums-Affaire der Nordostbahn schreibt
der „Bund“ ansehnend offiziös: Es ist nicht zu bezweifeln,
daß der Bundesrath, wenn sich der zürcherische Kas-
sationsrichter zur Beurteilung des bundesrät-
lichen Moratoriumsentscheidendes kompetent erklären
sollte, einen Kompetenzkonflikt erheben wird. Der Bundes-
rath hat, indem er seinen Entschluß fällt, lediglich einen
Beschluß der Bundesversammlung vollzogen, ein Mandat er-
füllt, welches die eig. Kasse ihm durch Schlußnahme vom
14. Februar 1878 übertragen haben. Nun geht es offen-
bar nicht an, daß die Art und Weise, wie der Bundesrath
Bundesbeschlüsse vollzieht, von einem kantonalen Gericht be-
urtheilt werden kann. Es gehört zu den Elementen des
Bundesstaatsrechts, daß man über Entscheidungen des Bundes-
rates nur beim Bundesgerichte oder bei der Bundesver-
sammlung Beschwerde führen kann.

Darüber läßt sich streiten, ob der Bundesrath auch be-
fugt war, der Nordostbahn die Auszahlung von Dividenden
zu unterlagen. Wenn aber die Nordostbahn glaubt, der
Bundesrath habe ein Weiteres angeordnet, als der Bundes-
beschluß vom 14. Februar 1878 ihm erlaubte, so wird sie
sich eben bei der Bundesversammlung zu beschweren haben.
Es müßte eine heillose Unordnung in der Eidgenossenschaft
entstehen, wenn kantonale Gerichte Maßnahmen der eidge-
nösslichen Exekutive aufheben könnten.

Jenen Kompetenzkonflikt hätte das Bundesgericht zu ent-
scheiden. Es ist nicht anzunehmen, daß das Bundesgericht
sich für die Zuständigkeit des zürcherischen Kassationsrichters
ausprechen würde. Wenn die Nordostbahn den Entschluß
des Bundesrates anfechten will, so ist also kaum etwas
anderes denkbar, als daß sie sich bei der Bundesversamm-
lung über den Bundesrath beschwere.

Luzern. Aus den Verhandlungen des Re- gierungsrathes:

Vom 26. August. Die Baukommission der Reggobach-
genossenschaft übermittelte Detail-Pläne und Kostenberechnung für
die Verbauung des Reggobaches von Am. III bis Am. III, 600.
Dieselben werden dem schweiz. Departement des Innern, Abteilung
Bauwesen, zur Genehmigung eingesandt. — Dem Handelsdeparte-
ment wird das nächstjährige Budget der kunstgewerblichen mit dem
Ersuchen mitgeteilt, dem Bundesbeitrag auf 4150 Fr. herabzu-
setzen zu wollen. — Der vom Finanzdepartement vorgelegte Verbal über die
Uebergabe des St. Michaels von der Strafanstalt an die Erziehungs-
anstalt Rathhaus wird genehmigt.

Vom 29. August. Eine Kassationsbeschwerde aus der Ge-
meinde Ram gegen die unterm 31. Juli dabeistattgefundene
Bannwartennote wird als unbegründet abgemien. — Das
schweiz. Departement des Innern übermittelte das vom eigen.
Oberbaupraktikanten erstattete Gutachten über das Projekt
der Korporationsverwaltung Luzern betreffend Ertheilung von
Bauverträgen in der Neuz bei Luzern. In Ueberein-
stimmung mit einem teilweisen Bericht des Hrn. Bauinspektor
Stimmann erklärt das Gutachten, daß die projektirte Anlage gegen-
über dem früheren Vertriebsbündelwägen eine Beschleunigung
der Abflußgeschwindigkeit des Alkohols darstellt, nicht beweist; dagegen
glaubt das Oberbaupraktikanten gegen dem erwähnten teilweisen
Bericht, daß der Umbau der Wasserwerke nach dem Projekte der
Korporation Luzern ein Zurückfallen auf das frühere Projekt der
Entsorgung der Hochwasserstände des Sees auslösche. — An fünf auf
Hochschulen und Akademien (insbesondere Kantonsangehörige) werden
für das verfloßene Sommersemester Stipendien im Gesamtbetrage
von 1450 Fr. zurkannt. — Zum Mitglied der Regierungsrathung
von Luzern wird Dr. Gemeinbrunnmann Joh. Scherer in Dornach
gewählt.

Vom 31. August. Als Bauverwalter für die Staatsabteilungen
in Rathhaus und Vertheilstein werden die H. Heinrich Käber in